



Einwohnergemeinde Obergerlafingen

Reglement über die Benützung der Räumlichkeiten und Einrichtungen in der Mehrzweckhalle und der Aussenanlagen

A. Allgemeines

§ 1 Die Mehrzweckhalle dient in erster Linie den Schulen, in zweiter Linie den Ortsvereinen zu regelmässigen Trainingszwecken oder zur Pflege und Förderung des kulturellen und geselligen Lebens.

Als Ortsvereine gelten die im Vereinskongress angeschlossenen Vereine.

§ 2 Die Oberaufsicht über die Benützung der Mehrzweckhalle untersteht dem Gemeinderat. Die Koordination erfolgt durch das für das Ressort Bildung verantwortliche Gemeinderatsmitglied.

§ 3 Die Ortsvereine einigen sich bis Ende November über die Belegungstermine für das folgende Kalenderjahr. Diese Termine werden dem für das Ressort Bildung verantwortlichen Gemeinderatsmitglied mitgeteilt, wobei über später eingehende Gesuche das für das Ressort Bildung verantwortliche Gemeinderatsmitglied direkt entscheidet.

§ 4 Die Zuteilung der Halle an die weiteren Interessenten erfolgt durch das für das Ressort Bildung zuständige Gemeinderatsmitglied, unter Ausnahme der Gesuche von Privaten gemäss § 5 hiernach, über die der Gemeinderat entscheidet. Die Ortsvereine haben das Vorrecht.

§ 5 Sofern dadurch die Benützungsmöglichkeit der Halle durch die Schule oder durch die Ortsvereine nicht beeinträchtigt wird, kann die Mehrzweckhalle für die Durchführung von Vorträgen, Sitzungen, privaten Festen, Veranstaltungen und Anlässen mit gemeinnützigem, kulturellen, kirchlichem, politischem und sportlichem Charakter zur Verfügung gestellt werden. Diese Anlässe sind durch den Gemeinderat zu bewilligen. Für Anlässe mit rassistischem, rechts- bzw. linksextremem oder unsittlichem Zweck oder Hintergrund werden keine Bewilligungen erteilt.

Benutzungsgesuche Privater sind mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Anlass schriftlich dem Gemeinderat einzureichen. Die Benutzungsgesuche müssen genaue Angaben enthalten über die benötigten Räume, den Zweck und die Dauer des Anlasses, die erwartete Besucherzahl, die allfälligen Eintrittspreise, die Art der vorgesehenen Dekorationen und darüber, ob Waren oder Lebensmittel zur Konsumation angeboten werden. Ebenso muss das Gesuch genaue Angaben zum

Gesuchsteller samt Kontaktadresse enthalten. Eine Untervermietung ist strikte ausgeschlossen.

- § 6 Gegen Entscheide des für das Ressort Bildung verantwortlichen Gemeinderatmitglieds kann innerhalb von zehn Tagen nach deren Eröffnung Beschwerde an den Gemeinderat geführt werden. Dessen Entscheid ist endgültig.

B. Benützung der Mehrzweckhalle für Sportaktivitäten

- § 7 1. Die Turnhalle darf von den am Abend übenden Vereinen gemäss Hallenzuteilung bis 22.00 Uhr benützt werden. Die Tore des Geräteraumes (Office) müssen während den Übungen geschlossen sein. Um 22.15 Uhr muss in sämtlichen Räumen die elektrische Beleuchtung ausgeschaltet sein.
2. Über eine vorübergehende Verschiebung der Hallenzuteilung verständigen sich die Vereine unter sich.
- § 8 Die zur Turnhalle gehörenden Räumlichkeiten, insbesondere Garderoben und Duschanlagen, dürfen von den Vereinen nur an den für sie reservierten Tagen und Zeiten benützt werden. Während den bewilligten Zeiten stehen den Vereinen die Turnmaterialien sowie auch die Turnplätze zur Verfügung. Der Weg in die Turnhalle führt über die Treppe (westlich) hinunter zur Garderobe, anschliessend die Treppe (östlich) hoch.
- § 9 Die Benützung der Lokalitäten und der Turnplätze an Sonntagen kann den Vereinen durch das für das Ressort Bildung verantwortliche Gemeinderatsmitglied in begründeten Fällen ausnahmsweise gestattet werden
- § 10 Sämtliche Geräte, inkl. die beweglichen Reckteile, sind nach Gebrauch von Magnesia zu reinigen und wieder an die dafür reservierten Plätze zu versorgen. Die Barren sind nach Gebrauch tief zu stellen und wieder zu sichern.
- § 11 Das Aufstellen von Gerätschaften im Freien ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Gegebenenfalls sind die Geräte nach dem Gebrauch ausserhalb der Turnhalle zu reinigen und hernach wieder zu versorgen. Die Geräte müssen beim Transport in die Halle getragen werden. Das Heben von Hanteln oder Steinen ist nur unter Verwendung einer Matte gestattet.
- § 12 Die Vereine dürfen ohne Zustimmung des Hauswarts in der Halle und im Geräteraum kein eigenes Übungsmaterial deponieren. Für die Aufbewahrung dieses Materials wird ihnen ein besonderer Kasten zugewiesen. Die Gemeinde haftet in keiner Art und Weise für Vereinsmobiliar.
- § 13 In der Turnhalle darf nur mit Turnschuhen (mit nicht-färbender Sohle) oder barfuss geturnt werden. Nach Übungen im Freien sind diese vor dem Betreten der Halle gut zu reinigen.

§ 14 Schäden an Räumlichkeiten und Gerätschaften sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

C. Nutzung der Mehrzweckhalle für Veranstaltungen

§ 15 Die Räumlichkeiten und Einrichtungen werden dem Mieter/der Mieterin jeweils durch den Hauswart übergeben. Der Zeitpunkt der Übergabe wird im Einvernehmen des Hauswarts festgesetzt.

§ 16 Über die Übergabe ist ein Protokoll zu erstellen. Vorhandene Mängel sind festzuhalten. Die Miete tritt erst mit der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls in Kraft.

§ 17 Der Mieter/die Mieterin verpflichtet sich, alle Räumlichkeiten, Einrichtungen und Inventar mit äusserster Sorgfalt zu behandeln. Glasscherben auf dem Turnhallenboden sind sofort zu beseitigen. Servierpersonal ist auf solche Vorkommnisse aufmerksam zu machen. Das Anbringen von Nägeln und Schrauben etc. ist nicht gestattet.

§ 18 Das Aufstellen und Versorgen der Stühle, Tische und anderer Einrichtungen ist Sache des Mieters/der Mieterin. Die nötigen Anordnungen erlässt der Hauswart. Diese sind durch den Veranstalter genau einzuhalten.

§ 19 Nach dem Anlass sind die Räumlichkeiten und Einrichtungen aufgeräumt und gereinigt dem Hauswart zu übergeben. Der Hauswart legt den Zeitpunkt fest. Für die entstandenen Schäden haftet der Mieter/die Mieterin. Sämtliche Böden der benutzten Räume sind sauber aufzuwischen (besenrein). Die gründliche Reinigung erfolgt durch den Hauswart. Der Hauswart belastet dem Veranstalter die Kosten der Hallenreinigung zu den im Gebührentarif festgelegten Ansätzen.

Sofern benütztes Inventar (Gläser, Besteck, etc.) schmutzig zurückgegeben wird, werden die Kosten für die Reinigung durch das Reinigungspersonal ebenfalls dem Veranstalter zu den im Gebührentarif festgelegten Ansätzen überbunden.

§ 20 Dem Mieter/der Mieterin ist es gestattet, in Regie zu wirtten.

§ 21 Für Proben und Dekorationen stehen den Ortsvereinen die Räumlichkeiten und Einrichtungen für folgende Tage zur Verfügung:

a) Bühne für grosse Theateraufführungen und Konzerte 12 Abende während 4 Wochen vor der Aufführung.

für kleinere Konzerte und Unterhaltungen 7 Abende während 3 Wochen vor der Aufführung.

b) Turnhalle für grosse Theateraufführungen und Konzerte 7 Abende vor der Aufführung.

Für kleinere Konzerte und Unterhaltungen 4 Abende vor der Aufführung.

Auf begründetes Gesuch hin kann das für das Ressort Bildung verantwortliche Gemeinderatsmitglied Ausnahmen bewilligen.

D. Aussenanlagen und Plätze

§ 22 a) Die Spielwiese dient der Schule und den Vereinen als Turn- und Spielplatz.

b) Ausserhalb dieser Zeit steht sie der Dorfjugend zur Verfügung.

§ 23 Bei schlechtem Wetter entscheidet der Hauswart über die Benützung der Spielwiese.

§ 24 Die Turngeräte sind vor Verlassen der Spielwiese zu versorgen.

§ 25 Auf Bäume, Sträucher und Einfriedungen ist mit der grösstmöglichen Sorgfalt zu achten. Bei mutwilligen Beschädigungen haben die Fehlbaren dafür aufzukommen.

§ 26 Grundsätzlich gilt auf dem ganzen Areal ein Rauchverbot. Davon ausgenommen sind bewilligte Anlässe.

§ 27 Allen Unbefugten ist es untersagt, sich von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr auf den Schulanlagen (Parkplätzen, Pausenhof und Turnanlagen) aufzuhalten.

Allen Unbefugten ist das Parkieren auf dem Areal des Schulhauses zwischen 24.00 Uhr und 06.00 Uhr untersagt.

E. Schlussbestimmungen

§ 28 Die Mehrzweckhalle bleibt während den Hauptreinigungen und bei Ferienabwesenheit des Hauswartes geschlossen. Über Ausnahmen entscheidet das für das Ressort Bildung verantwortliche Gemeinderatsmitglied abschliessend.

§ 29 In der Mehrzweckhalle und auf der Spielwiese ist allgemein für diszipliniertes Verhalten, Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Der Hauswart ist berechtigt, Personen, die sich ungebührlich oder fehlbar verhalten, von dem ganzen Areal wegzuweisen.

§ 30 Für Beschädigungen an Gebäuden, Gerätschaften, Lehrmitteln und Installationen haften die Mieter.

§ 31 Für Unfälle, die sich während der Benützung der Mehrzweckhalle oder der Aussenanlagen ereignen, haftet die Einwohnergemeinde Obergerlafingen nicht. Die Mieter oder Benützer haben für den Abschluss der notwendigen Versicherungen selber besorgt zu sein.

§ 32 Die im Zusammenhang mit der Benützung der Mehrzweckhalle zu entrichtenden Gebühren sind im Gebührentarif festgelegt.

§ 33 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

§ 34 Mit Inkrafttreten dieses Reglements sind alle früheren Bestimmungen und Reglemente aufgehoben.

Obergerlafingen, den 17. November 2010

Namens des Einwohnergemeinderates:

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber:



B. Muralt



U. Jäggi